

## Entwurf einer vorläufigen Geschäftsordnung des Rates EWG (18. März 1958)

**Legende:** Vorläufige Geschäftsordnung des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) vom 18. März 1958.

**Quelle:** Entwurf einer vorläufiger Geschäftsordnung des Rates EWG, 213/58/final. Brüssel: Die Räte der Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und Europäische Atomgemeinschaft, 11.04.1958. 8 S.

Archives centrales du Conseil de l'Union européenne, B-1048 Bruxelles/Brussel, rue de la Loi/Wetstraat, 175.

**Urheberrecht:** Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

**URL:** [http://www.cvce.eu/obj/entwurf\\_einer\\_vorlaufigen\\_geschäftsordnung\\_des\\_rates\\_ewg\\_18\\_märz\\_1958-de-4b933714-294e-45dc-abee-26bcd4aaa63.html](http://www.cvce.eu/obj/entwurf_einer_vorlaufigen_geschäftsordnung_des_rates_ewg_18_märz_1958-de-4b933714-294e-45dc-abee-26bcd4aaa63.html)

**Publication date:** 18/08/2015

## Entwurf einer vorläufigen Geschäftsordnung des Rates

### Artikel 1

Der Rat tritt in der Regel am ersten Dienstag eines jeden Monats zusammen.

Der Präsident kann den Rat zu jedem sonstigen Zeitpunkt einberufen, den er nach Anhörung der anderen Ratsmitglieder und der Kommission bestimmt.

### Artikel 2

Der Präsident stellt die vorläufige Tagesordnung jeder Tagung auf. Diese wird den anderen Mitgliedern und der Kommission spätestens 10 Tage vor Beginn der Tagung übersandt.

Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die der Aufnahmeantrag eines Mitglieds oder der Kommission und gegebenenfalls die hierauf bezüglichen Unterlagen dem Sekretariat spätestens 14 Tage vor Beginn der betreffenden Tagung zugegangen sind.

In die vorläufige Tagesordnung können nur die Punkte aufgenommen werden, für welche die Unterlagen den Mitgliedern und der Kommission spätestens am Tage der Übersendung dieser Tagesordnung übermittelt werden.

Das Sekretariat teilt den Ratsmitgliedern und der Kommission die Aufnahmeanträge und die hierauf bezüglichen Unterlagen mit, für welche die oben vorgeschriebenen Fristen nicht eingehalten worden sind.

Der Rat setzt die Tagesordnung zu Beginn jeder Tagung fest. Für die Aufnahme von Punkten, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, ist Einstimmigkeit im Rat erforderlich.

### Artikel 3

- a) Die Sitzungen des Rates sind nicht öffentlich, es sei denn, daß der Rat einstimmig anders entscheidet.
- b) Die Kommission ist zur Teilnahme an den Beratungen des Rates eingeladen. Der Rat kann jedoch beschliessen, in Abwesenheit der Kommission zu beraten.
- c) Die Mitglieder des Rates und der Kommission können zu ihrer Unterstützung Beamte hinzuziehen, sofern der Rat dies einstimmig genehmigt. Name und Dienststellung dieser Beamten werden dem Generalsekretär vorher mitgeteilt.
- d) Für den Zugang zu den Ratssitzungen ist die Vorlage eines Einlassscheins erforderlich.

### Artikel 4

Vorbehaltlich der Bestimmungen über die Übertragung des Stimmrechts gemäß Artikel 5 kann sich ein Ratsmitglied vertreten lassen, wenn es verhindert ist, an einer Tagung teilzunehmen.

### Artikel 5

Die Ratsmitglieder stimmen in der alphabetischen Reihenfolge der Mitgliedstaaten ab, beginnend mit dem Mitglied, das nach dieser Reihenfolge auf das den Vorsitz führende Mitglied folgt.

Die Übertragung des Stimmrechts ist nur zugunsten eines anderen Ratsmitglieds zulässig. Sie erfolgt durch eine schriftliche Vollmacht, die beim Sekretariat zu hinterlegen ist.

### Artikel 6

Beschlüsse des Rates über eine dringende Angelegenheit können durch schriftliche Abstimmung gefaßt werden, sofern sich alle Ratsmitglieder mit diesem Verfahren für die Angelegenheit einverstanden erklären.

Die Zustimmung der Kommission ist erforderlich, wenn die schriftliche Abstimmung einen Gegenstand betrifft, der in die Zuständigkeit der Kommission fällt.

#### **Artikel 7**

Über jede Tagung wird ein Protokoll angefertigt; es wird, nachdem es genehmigt ist, von dem zum Zeitpunkt der Genehmigung amtierenden Präsidenten und vom Generalsekretär unterzeichnet.

Die in Artikel 9 Absatz 2 genannten Schriftstücke werden dem Protokoll beigelegt.

#### **Artikel 8**

Berät der Rat über einen in Artikel 189 (161) des Vertrages genannten Akt, so beschließt er nur, wenn Entwürfe in allen vier Sprachen vorliegen, es sei denn, daß er aus Dringlichkeitsgründen einstimmig anders entscheidet.

Jedes Ratsmitglied kann gegen die Beratung Einspruch erheben, wenn der Wortlaut etwaiger Änderungsanträge nicht in denjenigen der vier Sprachen abgefaßt ist, die von ihm bezeichnet werden.

#### **Artikel 9**

Der Wortlaut der vom Rat erlassenen Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen und Empfehlungen wird von dem zum Zeitpunkt ihrer Annahme amtierenden Präsidenten und vom Generalsekretär unterzeichnet.

#### **Artikel 10**

Die Verordnungen des Rates tragen die Überschrift "Verordnung"; es folgt ihre Ordnungsnummer und die Bezeichnung ihres Gegenstandes.

Die Verordnungen werden laufend nummeriert.

#### **Artikel 11**

Die Verordnungen des Rates enthalten

- a) die Formel "Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft" (der Europäischen Atomgemeinschaft);
- b) die Angabe der Bestimmungen, aufgrund deren die Verordnung erlassen wird; voranzustellen sind die Worte "gestützt auf";
- c) den Vermerk, daß die vorgeschriebenen Vorschläge, Stellungnahmen und Anhörungen erfolgt sind;
- d) die Begründung der Verordnung, beginnend mit den Worten "In (der) Erwägung";
- e) die Formel "hat folgende Verordnung erlassen", an die sich der Wortlaut der Verordnung anschließt.

#### **Artikel 12**

Die Verordnungen werden in Artikel eingeteilt.

Der letzte Artikel bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens, falls dieser vor oder nach dem zwanzigsten auf

die Veröffentlichung folgenden Tag liegt. Es folgen:

- die Formel: "Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat";

- die Formel: "Geschehen zu....am...."; es ist der Zeitpunkt einzusetzen, an dem der Rat die Verordnung angenommen hat.

### **Artikel 13**

Die vom Rat erlassenen Verordnungen werden durch den Generalsekretär im Amtsblatt der Gemeinschaft veröffentlicht. Der veröffentlichte Wortlaut schließt mit der Formel:

Im Namen des Rates  
Der Präsident

Es folgt der Name des bei Annahme der Verordnung amtierenden Präsidenten.

### **Artikel 14**

Die Richtlinien und Entscheidungen des Rates tragen die Überschrift "Richtlinie" oder "Entscheidung".

Artikel 11 über die Verordnungen findet entsprechende Anwendung.

### **Artikel 15**

Der Präsident notifiziert die Richtlinien, Entscheidungen und Empfehlungen des Rates. Er kann den Generalsekretär damit beauftragen, es sei denn, daß es sich um Notifizierungen an die Mitgliedstaaten handelt.

Der Generalsekretär übermittelt den Regierungen der Mitgliedstaaten und der Kommission Ausfertigungen der Richtlinien, Entscheidungen und Empfehlungen.

Der Rat entscheidet einstimmig, ob die Richtlinien, Entscheidungen und Empfehlungen zu Unterrichtszwecken im Amtsblatt der Gemeinschaft zu veröffentlichen sind.

### **Artikel 16**

Gemäß Artikel 151 Absatz 2 (121 Absatz 2) des Vertrags wird ein Ausschuß aus Vertretern der Mitgliedstaaten eingesetzt.

Aufgabe dieses Ausschusses ist es, die Arbeiten des Rates vorzubereiten und die ihm vom Rat übertragenen Aufträge auszuführen.

Der Ausschuß kann Arbeitsgruppen einsetzen und diese mit der Durchführung gewisser von ihm bestimmter vorbereitender Arbeiten oder Untersuchungen betrauen.

Die Kommission ist eingeladen, sich bei den Arbeiten dieses Ausschusses und der Arbeitsgruppen vertreten zu lassen, es sei denn, daß der Rat anders entscheidet.

Den Vorsitz im Ausschuß führt der Delegierte desjenigen Mitgliedstaates, dessen Vertreter den Vorsitz im Rat wahrnimmt. Dies gilt auch für die Arbeitsgruppen, es sei denn, daß der Ausschuß anders entscheidet.

### **Artikel 17**

Der Rat wird von einem Sekretariat unterstützt, das einem Generalsekretär untersteht. Der Generalsekretär wird vom Rat durch einstimmigen Beschluß ernannt.

Der Rat entscheidet über die Organisation des Sekretariats.

Vor dem 30. Juni jeden Jahres legt der Generalsekretär dem Rat den Entwurf eines Haushaltsvoranschlags für die Ausgaben des Rates vor. Der Rat übermittelt seinen Haushaltsvoranschlag der Kommission vor dem 1. September.

Vorbehaltlich der in Artikel 205 Absatz 2 (178 Absatz 2) des Vertrags genannten Haushaltsordnung verwaltet der Generalsekretär die dem Rat zur Verfügung gestellten Mittel.

### **Artikel 18**

Unbeschadet anderer einschlägiger Bestimmungen unterliegen die Beratungen des Rates dem Berufsgeheimnis, es sei denn, daß der Rat anders entscheidet.

Der Rat kann die Vorlage einer Abschrift oder eines Auszugs seiner Beratungsniederschriften vor Gericht genehmigen.

### **Artikel 19**

Beschließt der Rat, von der in ordentlicher oder außerordentlicher Sitzungsperiode tagenden Versammlung gehört zu werden, so Beauftragt er seinen Präsidenten oder eines seiner anderen Mitglieder.

Der Rat kann der Versammlung seine Ansichten auch schriftlich mitteilen.

### **Artikel 20**

Die für den Rat bestimmten Schreiben werden an den Präsidenten zu Händen des Sekretariats gerichtet.